



Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine

Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen

Die Gemeindeversammlung vom 28.11.2022 erlässt gestützt auf Art. 17 Bst. e) des Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Wangen an der Aare vom 04.06.2004 nachstehendes

Reglement für die Schaffung eines Vereinsfonds und für die Unterstützung der Vereine

Zweck

Art. 1

- ¹ Mit dem vorliegenden Reglement wird die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Vereinsfonds geschaffen.
- ² Die Gelder aus dem Vereinsfonds werden für die finanzielle Unterstützung der Vereine nach Massgabe dieses Reglements verwendet.
- ³ Das Reglement regelt die Eckwerte für die Ausrichtung von Finanzhilfen und Abgeltungen sowie die Gewährung weiterer Unterstützung an die Vereine durch die Gemeinde.

Anwendbarkeit

Art. 2

- ¹ Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Vereine mit einem kulturellen, gesellschaftlichem und / oder sportlichen Zweck mit Sitz in Wangen an der Aare.
- ² Nicht Anwendung findet das Reglement auf politische, religiöse und auf die Ausrichtung kommerzieller Interessen ausgerichtete Vereine.
- ³ Der Gemeinderat kann auswärtige Vereine mit Zweck nach Absatz 1, welche Vereinstätigkeiten in der Gemeinde Wangen a/A oder angrenzendem Gebiet leisten ebenfalls nach diesem Reglement unterstützen.
- ⁴ Der Gemeinderat kann die Anwendbarkeit in einer Verordnung genauer umschreiben.

Fonds und Finanzierung des Fonds

Art. 3

- ¹ Der Fonds wird mit 0,8 – 1,2 % der Steuereinnahmen der Einkommenssteuer der natürlichen Personen geäufnet.
- ² Der Gemeinderat legt die Höhe der Einlage jährlich im Rahmen von Absatz 1 durch einfachen Beschluss fest. Er stellt den Betrag im Budget ein.
- ³ Die Finanzierung der Vereine nach diesem Reglement erfolgt ausschliesslich aus dem Fondsvermögen.
- ⁴ Übersteigt der Fondsbestand per Ende Jahr den Betrag von Fr. 80'000.00, kann die Einlage unter den Wert nach Absatz 1 sinken.
- ⁵ Das Fondsvermögen wird nicht verzinst.
- ⁶ Die Finanzverwaltung führt die Fondsrechnung innerhalb der Gemeinderechnung.
- ⁷ Der Fonds wird im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung geprüft.

Art der Unterstützung **Art. 4**

- ¹ Die Gemeinde gewährt die Unterstützung in Form von
 - a finanziellen Leistungen
 - b Infrastrukturbeiträge
 - c zur Verfügung Stellung gemeindeeigener Infrastruktur
 - d Sachleistungen
 - e Personellen Leistungen
- ² Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Leistungen aus dem Fonds **Art. 5**

- ¹ Dem Fonds werden alle finanziellen Leistungen nach Art. 4, Abs. 1, Bst. a und b belastet.
- ² Die Leistungen nach Art. 4, Abs. 1, Bst. c, d und e werden dem Fonds nicht belastet.

Rechtsanspruch **Art. 6**

- ¹ Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, welche über die in diesem Reglement und der dazugehörenden Verordnung definierten Unterstützung hinausgehen.
- ² Der Rechtsanspruch erlischt, wenn der Verein seinen Pflichten nicht nachkommt.
- ³ Der Rechtsanspruch kann gekürzt oder gestrichen werden, wenn nicht genügend Fondsgelder vorhanden sind.

Verordnung **Art. 7**

Der Gemeinderat regelt in der Verordnung insbesondere:

- ¹ Die Ausrichtung von Grundbeiträgen
- ² Die regelmässigen, jährlichen und die variablen Beiträge an die Vereine. Er berücksichtigt dabei
 - a) Die Mitgliederzahlen
 - b) Die Jugendförderung
 - c) Die für die Ausübung der Vereinstätigkeiten notwendige Infrastruktur
 - d) Die verfügbaren Fondsgelder
- ³ Die Ausrichtung von Jugendförderungsbeiträgen
- ⁴ Einmalige Beiträge für spezielle Projekte, regionale, kantonale oder eidgenössische Anlässe und dergleichen. Er berücksichtigt dabei
 - a) Die Bedeutung des Anlasses/Projekts für den Verein
 - b) Die Bedeutung des Anlasses/Projekts für die Gemeinde und die Region
 - c) Die finanziellen Erfordernisse für die Durchführung des Anlasses/Projekts
 - d) Die verfügbaren Fondsgelder
- ⁵ Den Littering-Auftrag für Vereine sowie dessen Entschädigung
- ⁶ Die Ausrichtung von Jubiläumsbeiträgen
- ⁷ Die Nutzung der gemeindeeigenen Infrastruktur

⁸ Die Eckwerte der Leistungsverträge

⁹ Beiträge an Anlässe gemäss Absatz 4 ausserhalb des Gemeindegebiets. Diese können nur unterstützt werden, wenn die Gemeinde Wangen a/A davon profitieren kann.

Inkrafttreten **Art. 8**

Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 28.11.2022 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

3380 Wangen a/Aare, 06.01.2023



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:


Christoph Kiefer

Der Sekretär:


Peter Bühler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 43 vom 27.10.2022 und Nr. 44 vom 03.11.2022 bekannt.

3380 Wangen a/Aare, 06.01.2023

Der Gemeindeschreiber:


.....